

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/8291 –

Freiflächenphotovoltaik im Pfälzerwald

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/8291 – vom 7. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern befürwortet die Landesregierung Freiflächenphotovoltaik im Pfälzerwald?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die konkurrierenden Interessen Natur- und Landschaftsschutz sowie Naherholung gegenüber der Nutzung für die Energiegewinnung den Pfälzerwald betreffend, insbesondere das Biosphärenreservat Pfälzerwald?
3. Wie will die Landesregierung das Biosphärenreservat Pfälzerwald vor Freiflächenphotovoltaik schützen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedeutung des Biosphärenreservats Pfälzerwald für Naturschutz, Naherholung, Tourismus, Energiegewinnung und sonstige Belange?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. März 2019 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist als Bestandteil einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieerzeugung grundsätzlich im Biosphärenreservat Pfälzerwald möglich, dies jedoch – wie überall – nur auf der Grundlage kommunaler Bauleitpläne. Im Rahmen der Bauleitplanung sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dementsprechend muss in der Bauleitplanung auch dem besonderen Schutzzweck des Biosphärenreservats Pfälzerwald und den ggf. konkurrierenden Interessen von Naturschutz, Landschaftsschutz und Naherholung durch die Standortwahl und geeignete Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen im Bebauungsplan Rechnung getragen werden. Dabei ist auch die besondere Zweckbestimmung der Pflege- und Entwicklungszonen zu beachten.

Zu Frage 3:

Der Schutz des Biosphärenreservats Pfälzerwald wird grundsätzlich durch die bestehende Naturparkverordnung erreicht, die durch eine künftige Biosphärenreservatsverordnung abgelöst werden soll. Eine verträgliche Flächennutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist unter Beachtung dieser Vorschriften möglich. Die Inanspruchnahme von Wald, geschützten Biotopen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten sowie von Kernzonen des Biosphärenreservats ist Entscheidungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht zugänglich.

Zu Frage 4:

Das Biosphärenreservat Pfälzerwald hat als von der UNESCO anerkanntes Biosphärenreservat eine herausragende Bedeutung für die nachhaltige regionale Entwicklung, für die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, für Landschaftspflege und -entwicklung, für nachhaltige Landnutzungen, sowie für die ökologische Forschung und für die Bildung für nachhaltige Entwicklung. Die Aufgaben umfassen in besonderer Weise den Naturschutz, naturverträgliche Formen der Naherholung und des Tourismus. Eine Energiegewinnung im Biosphärenreservat muss, dem Schutzzweck entsprechend, dem Anspruch nachhaltiger, umwelt- und landschaftsverträglicher Landnutzung genügen.

In Vertretung:
Dr. Thomas Griese
Staatssekretär